

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Erweiterten Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. Februar 2004 und einer Entscheidung nach Art. 23 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 30. Juni 2004 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 23. Juni 2004 Nr. IX/4-5n/01a-9b/11 303.

Bamberg, den 1. Juli 2004

Prof. Dr. Dr. G. Ruppert
Rektor

Die Satzung wurde am 1. Juli 2004 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Juli 2004.

KWMBI II 2004 S. 2339

221021.0853-WFK

Bakkalaureusprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten I-IV der Universität Regensburg

Vom 5. Juli 2004

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 B.A.-Grad
- § 4 Studiendauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsfristen

- § 6 Studienfächer
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer und Beisitzer
- § 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 10 Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfer
- § 11 Leistungspunkte, Module, Studienbegleitende Leistungsnachweise und prüfungsförmliches Verfahren
- § 12 Punktekonto, Transcript, Diploma Supplement
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen
- § 17 Schriftliche Prüfungen
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Sonderregelungen für Behinderte
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Ungültigkeit der Prüfung
- § 22 Entzug des B.A.-Grades

II. Prüfung

- § 23 B.A.-Prüfung
- § 24 Studienleistungen des Hauptstudiums
- § 25 Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Abschlussprüfung (B.A.-Arbeit)
- § 26 B.A.-Arbeit
- § 27 Bewertung der B.A.-Arbeit
- § 28 Verfahren bei nichtausreichender B.A.-Arbeit
- § 29 Ergebnis der Prüfung
- § 30 Besondere Bestimmungen der einzelnen Fächer

III. Schlussbestimmungen

- § 31 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bakkalaureusstudiengang der Philosophischen Fakultäten I-IV der Universität Regensburg, im folgenden B.A.-Studiengang genannt, vorbehaltlich Abs. 2.

(2) ¹Für die Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums und der Zwischenprüfung gelten die

Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung der Universität Regensburg vom 7. Juni 1995 (KWMBI II S. 920) in der jeweils geltenden Fassung (ZwPO).²Für die Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums gelten die Bestimmungen der ZwPO entsprechend, soweit nicht in dieser Ordnung etwas Abweichendes bestimmt ist.

§ 2

Zweck der Prüfungen

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der Student nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der gewählten Fächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2)¹Die B.A.-Prüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.²In ihr soll der Student nachweisen, dass er die in Abs. 1 genannten Kenntnisse vertieft und darüber hinaus die Fähigkeit erworben hat, unter Anleitung nach wissenschaftlichen Grundsätzen arbeiten zu können.

§ 3

B.A.-Grad

Aufgrund der bestandenen B.A.-Prüfung verleiht die Fakultät des Prüfungsfaches, in welchem die B.A.-Arbeit geschrieben wurde, den akademischen Grad eines „Bakkalaureus Artium“ beziehungsweise einer „Bakkalaura Artium“, abgekürzt „B.A.“.

§ 4

Studiendauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und ein zweisemestriges Hauptstudium, das mit der Abschlussprüfung abschließt.

(2)¹Der Umfang der für das gesamte planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 120 Semesterwochenstunden (SWS) und 180 Leistungspunkte (LP), verteilt auf sechs Fachsemester.²Eingeschlossen ist die Anfertigung einer B.A.-Arbeit im sechsten Fachsemester (10 LP).

(3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der B.A.-Arbeit sechs Semester, unbeschadet geringfügiger Überschreitungen dieser Zeit, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben können und vom Studenten nicht zu vertreten sind.

§ 5

Prüfungsfristen

(1)¹Die Zwischenprüfung soll bis zum Ende des vierten Fachsemesters, die B.A.-Prüfung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.

²Der Student kann die Prüfungen vorzeitig ablegen, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Für die in der Zwischenprüfung einzuhaltenen Fristen gilt die ZwPO.

(3) Stellt ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig einen ordnungsgemäßen Antrag auf Vergabe des Themas der B.A.-Arbeit, dass er diese bis zum Ende des achten Fachsemesters eingereicht hat, gilt die Arbeit als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(4)¹Die Überschreitungsfrist verlängert sich um die nach dieser Satzung für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester.²Nach § 13 angeordnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

(5) Überschreitet ein Student die in Abs. 3 genannte Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist; diese wird, sofern es die anerkannten Versäumnisgründe zulassen, zum nächsten regulären Prüfungstermin bestimmt.

(6)¹Auf die Prüfungsfristen werden auf begründeten Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen die für die gewählten Fächer erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, sofern ein besonderer Nachweis der Sprachkenntnisse verlangt wird und der Erwerb von Kenntnissen in der jeweiligen Sprache nicht Gegenstand des Fachstudiums ist.²Für jede zu erwerbende Sprache ist eine Verlängerung der Prüfungsfristen um ein Semester möglich, insgesamt jedoch höchstens zwei Semester.³Die fachspezifischen Bestimmungen regeln den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse.

(7) Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung nicht angerechnet.

§ 6

Studienfächer

(1)¹Es werden ein B.A.-Fach und ein zweites Hauptfach oder ein B.A.-Fach und zwei Nebenfächer studiert.²Im Hauptstudium wird das B.A.-Fach studiert, darüber hinaus sind weitere Studienleistungen nach Wahl nachzuweisen.³Die B.A.-Arbeit wird im B.A.-Fach angefertigt.

(2)¹Als Haupt- oder als Nebenfächer können die im Folgenden genannten Fächer gewählt werden.²Als B.A.-Fächer stehen nur die mit + gekennzeichneten Fächer zur Wahl:

Allgemeine Wissenschaftsgeschichte
+ Amerikanistik (American Studies)
+ Anglistik (British Studies)
Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung (Kunsterziehung) (nur Hauptfach)
+ Deutsche Philologie
Englische Philologie (nur Hauptfach)
+ Englische Sprachwissenschaft

+ Evangelische Theologie
+ Französische Philologie
Frei kombinierbares Nebenfach (nur Nebenfach)
Geographie
Geschichte
Griechische Philologie
Indogermanische Sprachwissenschaft
Informationswissenschaft
+ Italienische Philologie
Klassische Archäologie
Kunstgeschichte
Lateinische Philologie
Musikwissenschaft
+ Pädagogik
+ Philosophie
+ Politikwissenschaft
+ Polnische Philologie
+ Russische Philologie
Soziologie
+ Spanische Philologie
Sportpädagogik
Südslavische Philologie
+ Tschechische Philologie
Vergleichende Kulturwissenschaft
Vor- und Frühgeschichte.

³Der für das jeweilige B.A.-Fach zuständige Prüfungsausschuss kann auf Antrag weitere Fächer zulassen.⁴In diesem Fall ist im Bescheid im Einvernehmen mit der zuständigen Fakultät festzulegen, welche Studien- und Prüfungsleistungen erforderlich sind.

(3) Der Grad Bakkalaureus Artium kann nicht erworben werden, wenn er dem Kandidaten bereits verliehen wurde, es sei denn, dass das B.A.-Fach und mindestens ein Nebenfach neu gewählt werden.

§ 7

Prüfungsausschuss

¹Der Zwischenprüfungsausschuss jeder Fakultät ist auch für die B.A.-Prüfung zuständig.

²Die Bestimmungen von § 4 ZwPO gelten entsprechend.

§ 8

Prüfer und Beisitzer

(1)¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt im Benehmen mit den zuständigen Fachvertretern die Gutachter und Prüfer.²Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.³Die Prüfer bestellen die Beisitzer.

(2)¹Zum Gutachter und Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüfungsverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Bakkalaureatsprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg bestellt werden.²Scheidet ein prüfungsbefugtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann es noch ein Jahr seit dem Tag seines Ausscheidens zum Gutachter oder Prüfer be-

stellt werden.³Zum Erstgutachter für die B.A.-Arbeit soll der Hochschullehrer bestellt werden, unter dessen Leitung die Arbeit entsteht.⁴Einer der Gutachter muss Professor sein.

(3) Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer hauptberuflich wissenschaftlich in dem Prüfungsfach oder in einem verwandten Fach an der Universität Regensburg tätig ist und das Studium des Prüfungsfaches oder das Studium eines verwandten Faches erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 9

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

Die Bestimmungen von § 5a ZwPO gelten entsprechend.

§ 10

Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfer

¹Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten.²Daneben kann der Prüfungsausschuss gesonderte Termine zur Durchführung von Wiederholungsprüfungen anberaumen.

§ 11

Leistungspunkte, Module, Studienbegleitende Leistungsnachweise und prüfungsförmliches Verfahren

Die Bestimmungen von §§ 10a bis 10c ZwPO gelten entsprechend.

§ 12

Punktekonto, Transcript, Diploma Supplement

(1)¹Jeder Student führt ein Konto, das die von ihm erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen verzeichnet.²Es werden nur die mit Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme belegten Leistungen aufgenommen.³Auf begründeten Antrag des Studenten bestätigt das Sekretariat des Prüfungsausschusses die Richtigkeit der Einträge; der Student hat hierfür einen Kontoauszug nach den Vorgaben der Arbeitsstelle und die entsprechenden Einzelnachweise vorzulegen.⁴Ein bestätigter Kontoauszug ist für den Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen bzw. auf Zeugniserteilung Voraussetzung.

(2) Zu Ende seines Studiums erhält der Student einen bestätigten Auszug seines Kontos als Studienachweis sowie ein Diploma Supplement.

(3)¹Ein Prüfer darf in das Konto eines Studenten nur mit dessen Zustimmung Einblick nehmen.²Ein Jahr nach der Exmatrikulation eines Studenten ist das Konto über seine Studienleistungen in der elektronischen Form zu löschen.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Bestimmungen von § 6 ZwPO gelten entsprechend.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Die Bestimmungen von § 7 ZwPO gelten entsprechend.

§ 15

Mängel im Prüfungsverfahren

Die Bestimmungen von § 8 ZwPO gelten entsprechend.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen

Die Bestimmungen von § 15 ZwPO gelten entsprechend.

§ 17

Schriftliche Prüfungen

¹Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend zu Ende einer Veranstaltung statt. ²Klausuren sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten; einer der Prüfer soll der Aufgabensteller sein. ³Von der Beurteilung durch einen zweiten Prüfer kann abgesehen werden, wenn ein Prüfungsfach nur von einer prüfungsberechtigten Lehrperson in der Lehre vertreten wird oder wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.

§ 18

Mündliche Prüfungen

(1) ¹Mündliche Prüfungen finden studienbegleitend zu Ende einer Veranstaltung als Einzelprüfungen statt. ²Zur Mündlichen Prüfung vor nur einem Prüfer ist ein Beisitzer zuzuziehen; dieser kann zugleich zum Protokollführer bestimmt werden.

(2) ¹Über die Mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den Prüfern oder dem Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten aufzubewahren.

§ 19

Sonderregelungen für Behinderte

Die Bestimmungen von § 22 ZwPO gelten entsprechend.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

Die Bestimmungen von § 20 ZwPO gelten entsprechend.

§ 21

Ungültigkeit der Prüfung

Die Bestimmungen von § 19 ZwPO gelten entsprechend.

§ 22

Entzug des B.A.-Grades

Der Entzug des B.A.-Grades richtet sich nach Art. 89 Abs. 1 BayHSchG.

II. Prüfung

§ 23

B.A.-Prüfung

¹Die B.A.-Prüfung besteht aus der Zwischenprüfung in zwei Fächern, weiteren Studienleistungen aus dem Hauptstudium und einer abschließenden B.A.-Arbeit als Abschlussprüfung. ²Die Arbeit soll zu Ende des dritten Studienjahres angefertigt werden.

§ 24

Studienleistungen des Hauptstudiums

(1) ¹Im Hauptstudium vertieft der Kandidat seine Kenntnisse in den gewählten Fächern. ²Mindestens 50 LP aus Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums sind nachzuweisen. ³Davon müssen mindestens 30 LP aus Veranstaltungen des Hauptstudiums des B.A.-Faches nachgewiesen werden, darunter ein Hauptseminar und ggf. weitere Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 30.

(2) ¹Die zur Gesamtzahl von mindestens 50 LP aus Studienleistungen des Hauptstudiums gemäß Abs. 1 noch fehlenden LP können nach Wahl des Kandidaten aus dem B.A.-Fach, aus dem zweiten Hauptfach oder den Nebenfächern der gewählten Kombination oder aus den von den Philosophischen Fakultäten anerkannten ergänzenden Studienangeboten erbracht werden. ²Der Kandidat soll bei seiner Wahl besonders den Erwerb arbeitsmarktrelevanter Qualifikationen berücksichtigen.

(3) ¹Der Nachweis über den Erwerb der mindestens 50 LP gemäß Abs. 1 und 2 ist bei der Meldung zur Abschlussprüfung zu erbringen. ²Die Studien- und Prüfungsinhalte der gewählten Veranstaltungen ergeben sich aus der Studienordnung für den Magisterstudiengang oder aus den Modulbeschreibungen, die von den Prüfungsausschüssen bekannt gegeben werden.

§ 25

Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Abschlussprüfung (B.A.-Arbeit)

- (1) Zur B.A.-Arbeit wird nur zugelassen, wer
1. die allgemeine Hochschulreife besitzt oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung;
 2. mindestens im letzten Semester vor der Meldung zur Prüfung in den gewählten Prüfungsfächern als Student an der Universität Regensburg eingeschrieben ist;
 3. die in Abs. 2 genannten Unterlagen vorlegt.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur B.A.-Arbeit soll in der Regel im sechsten Fachsemester gestellt werden. ²Der Antrag ist unter Angabe des gewählten Faches an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 7) zu richten. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Studienverlaufs;
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
3. die Nachweise über die bestandene Zwischenprüfung in zwei Fächern, darunter dem B.A.-Fach als Hauptfach; ist die Zwischenprüfung in einem der Fächer nach den Bestimmungen für das Nebenfach abgelegt, so ist zusätzlich der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den für ein zweites Nebenfach vorgeschriebenen Studienleistungen des Grundstudiums erforderlich;
4. der Nachweis von 50 LP aus dem Hauptstudium oder damit gleichwertige Leistungen, von denen mindestens 30 LP, darunter mindestens ein Hauptseminar, im gewählten B.A.-Fach erworben sein müssen; der Nachweis ist durch Vorlage eines Transcript zu erbringen; Nr. 5 bleibt unberührt,
5. gegebenenfalls ein Nachweis über die besonderen Zulassungsvoraussetzungen für das B.A.-Fach gemäß den Bestimmungen von § 30 (Besondere Bestimmungen für die einzelnen B.A.-Fächer);
6. eine Erklärung, dass der Kandidat die Bakkalaureus-Prüfung in dem gewählten B.A.-Fach im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bereits endgültig nicht bestanden hat;
7. das Studienbuch;
8. ein Antrag auf Zuteilung eines Themas für die B.A.-Arbeit.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung von Unterlagen gestatten, wenn ihre Beibringung im Rahmen der sich aus § 5 ergebenden Fristen möglich ist und hinreichend glaubhaft gemacht wird. ²Werden die fehlenden Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt, wird dem Kandidaten kein Zeugnis ausgestellt.

³Ist ein Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Nachweise in anderer Form zu führen.

§ 26

B.A.-Arbeit

(1) ¹Die B.A.-Arbeit kann aus einer Hauptseminararbeit in dem gewählten Fach hervorgehen. ²Das Thema für die B.A.-Arbeit wird vom vorgesehenen Erstgutachter aus dem Gebiet des vom Kandidaten gewählten Faches gestellt. ³Es wird dem Kandidaten im Zulassungsschreiben unter Angabe der Frist zur Ablieferung der Arbeit mitgeteilt.

(2) ¹Der Kandidat hat einmal das Recht, binnen vier Wochen nach Zuteilung des Themas dieses zurückzugeben. ²In diesem Fall gilt Abs. 1 entsprechend. ³Die Frist bis zur Vorlage der Arbeit beginnt dann mit dem Tag der Ausgabe des zweiten Themas.

(3) ¹Die B.A.-Arbeit ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Im Einvernehmen mit dem Themensteller kann der Prüfungsausschuss auch eine andere Sprache zulassen.

(4) ¹Die Arbeit soll einen Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten. ²Die Bearbeitungsfrist ist zwei Monate ab dem Termin der Vergabe des Themas als B.A.-Arbeit; der Termin ist aktenkundig zu machen. ³Wird die Frist nicht eingehalten, ist die Arbeit als nicht ausreichend zu bewerten. ⁴Die Frist kann durch den Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Studenten im Benehmen mit dem Aufgabensteller einmal verlängert werden, höchstens jedoch um zwei Monate, es sei denn, der Student hat die Gründe nicht zu vertreten.

(5) ¹Mit der Arbeit ist eine schriftliche Erklärung des Kandidaten einzureichen, dass er sie selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. ²Die Erklärung ist auch für beigegebene Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen abzugeben. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden. ⁴Verstößt der Kandidat grob gegen die hier genannten Pflichten, so ist die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5) zu bewerten.

(6) ¹Ein Exemplar der B.A.-Arbeit verbleibt in jedem Fall beim Prüfungsamt; über die Rückgabe von Beilagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten. ²Eingereichte B.A.-Arbeiten können als solche nur mit dem Einverständnis der Gutachter veröffentlicht werden.

§ 27

Bewertung der B.A.-Arbeit

¹Die B.A.-Arbeit wird in der Regel durch zwei Prüfer, darunter den Aufgabensteller, bewertet.

²Von der Beurteilung durch einen zweiten Gutachter kann abgesehen werden, wenn das Fach der B.A.-Arbeit nur von einer prüfungsberechtigten Lehrperson in der Lehre vertreten wird oder wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. ³Soll die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5) bewertet werden, muss ein zweiter Prüfer bestellt werden. ⁴Die Bewertungen sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen.

§ 28

Verfahren bei nicht ausreichender B.A.-Arbeit

¹Wird die Arbeit als nicht ausreichend bewertet, so kann der Student innerhalb von drei Monaten beantragen, dass ein neues Thema für eine neue Arbeit gestellt wird; die Regelungen über Zulassung, Vergabe der Arbeit und Bearbeitungsfrist gelten entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass eine Rückgabe des Themas (§ 26 Abs. 2) ausgeschlossen ist. ²Wird der Antrag nicht gestellt oder wird auch die neue Arbeit als nicht ausreichend bewertet, so ist das Verfahren zum Erwerb des Bakkalaureus-Grads beendet. ³Es kann nicht wiederholt werden.

§ 29

Ergebnis der Prüfung

(1) ¹Die B.A.-Prüfung ist bestanden, wenn die B.A.-Arbeit bestanden ist. ²Die Gesamtnote der B.A.-Prüfung setzt sich zu je einem Drittel aus der Note der B.A.-Arbeit und den beiden Fachnoten der Zwischenprüfung zusammen.

(2) ¹Über die bestandene Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die Gesamtnote enthält (der numerische Notendurchschnitt ist in Klammern dahinter zu vermerken) und die Prüfungsfächer ausweist. ²Tag der Ausstellung ist der Tag der Erfüllung sämtlicher Prüfungsleistungen. ³Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁴Mit der Aushändigung des Zeugnisses erhält der Kandidat das Recht, den akademischen Grad eines Bakkalaureus Artium bzw. einer Bakkalaurea Artium (B.A.) zu führen.

(3) Weiter wird dem Studenten auf Antrag ein Transcript seiner Studienleistungen sowie ein Diploma Supplement ausgestellt (§ 12 Abs. 2).

(4) Hat der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung sowie ein Transcript ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthalten und erkennen lassen, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 30

Besondere Bestimmungen für die einzelnen B.A.-Fächer

Nachfolgende Fächer sehen jeweils die folgenden besonderen Bestimmungen vor:

(1) Amerikanistik (American Studies): Innerhalb der in § 25 Abs. 2 Nr. 4 geforderten 30 LP muss neben dem Hauptseminar auch die erfolgreiche Teilnahme am Kurs General Language Course IV nachgewiesen werden.

(2) Anglistik (British Studies): Innerhalb der in § 25 Abs. 2 Nr. 4 geforderten 30 LP muss neben dem Hauptseminar auch die erfolgreiche Teilnahme am Kurs General Language Course IV nachgewiesen werden.

(3) Englische Sprachwissenschaft: Innerhalb der in § 25 Abs. 2 Nr. 4 geforderten 30 LP muss neben dem Hauptseminar auch die erfolgreiche Teilnahme am Kurs General Language Course IV nachgewiesen werden.

(4) Französische Philologie: Innerhalb der in § 25 Abs. 2 Nr. 4 geforderten 30 LP muss neben dem Hauptseminar auch eine Vorlesung in Französischer Philologie nachgewiesen werden.

(5) Italienische Philologie: Innerhalb der in § 25 Abs. 2 Nr. 4 geforderten 30 LP muss neben dem Hauptseminar auch eine Vorlesung in Italienischer Philologie nachgewiesen werden.

(6) Pädagogik: Innerhalb der in § 25 Abs. 2 Nr. 4 geforderten 30 LP muss die erfolgreiche Teilnahme an je einem Hauptseminar aus den Aufbaumodulen Allgemeine Erziehungswissenschaft und Lehr-Lern-Forschung nachgewiesen werden.

(7) Philosophie: Innerhalb der in § 25 Abs. 2 Nr. 4 geforderten 30 LP muss der erfolgreiche Abschluss von zwei Hauptseminaren nachgewiesen werden.

(8) Politikwissenschaft: Innerhalb der in § 25 Abs. 2 Nr. 4 geforderten 30 LP müssen mindestens zwei der folgenden Teilfächer abgedeckt sein: Politische Theorie, Westliche Regierungssysteme, Mittel- und osteuropäische Regierungssysteme, Internationale Politik, Didaktik der Sozialkunde.

(9) Polnische Philologie: Innerhalb der in § 25 Abs. 2 Nr. 4 geforderten 30 LP muss neben dem Hauptseminar auch der erfolgreiche Abschluss des Aufbaumoduls Sprachausbildung Polnisch 3 (H) nachgewiesen werden.

(10) Russische Philologie: Innerhalb der in § 25 Abs. 2 Nr. 4 geforderten 30 LP muss neben dem Hauptseminar auch der erfolgreiche Abschluss des Aufbaumoduls Sprachausbildung Russisch 3 (H) nachgewiesen werden.

(11) Spanische Philologie: Innerhalb der in § 25 Abs. 2 Nr. 4 geforderten 30 LP muss neben dem Hauptseminar auch eine Vorlesung in Spanischer Philologie nachgewiesen werden.

(12) Tschechische Philologie: Innerhalb der in § 25 Abs. 2 Nr. 4 geforderten 30 LP muss neben dem Hauptseminar auch der erfolgreiche Abschluss des Aufbaumoduls Sprachausbildung Tschechisch 3 (H) nachgewiesen werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 31

In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft. ²Ausgenommen sind die Fächer Deutsche Philologie, Geographie, Informationswissenschaft und Pädagogik. ³Für diese Fächer tritt die Ordnung am 1. Oktober 2005 in Kraft. ⁴Sie gilt für alle, die das Studium nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufnehmen oder in das Hauptstudium eintreten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 28. Januar 2004 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 13. April 2004 Nr. X/4-5e69t-10b/13 979.

Regensburg, den 5. Juli 2004

Der Rektor

Prof. Dr. Alf Zimmer

Diese Satzung wurde am 5. Juli 2004 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. Juli 2004 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. Juli 2004.

KWMBI II 2004 S. 2341

221021.0958-WFK

**Satzung
über die Festsetzung der Zulassungszahlen der
im Studienjahr 2004/2005 an der Bayerischen
Julius-Maximilians-Universität Würzburg
als Studienanfänger sowie im höheren
Fachsemester aufzunehmenden Bewerber
(Zulassungszahlsatzung 2004/2005)**

Vom 5. Juli 2004

Auf Grund von Art. 2 Satz 1 und Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991), erlässt die Bayerische Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Wintersemester 2004/2005 als Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studenten sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt: